

## Kultursektor durch Konzernklagen gefährdet

Das Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (CETA) kann erhebliche Folgen für den Kultursektor in Deutschland haben. Erstmals gibt die Bundesregierung zu, dass private Schiedsgerichte auch von „Kultur-Investoren“ angerufen werden können. Die scharf kritisierte und neuerdings auch von der EU-Kommission als veränderungsbedürftig eingestufte ISDS-Paralleljustiz kann gemäß CETA-Abkommen auch von Medien- und Kulturkonzernen genutzt werden. Der Einschüchterungseffekt, der von diesen einseitigen Klagerechten ausgeht, wird – so ist zu befürchten – die europäische und die deutsche Kulturpolitik negativ beeinflussen.

In ihrer Antwort auf eine entsprechende **Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 18/4797)** schreibt die Bundesregierung am 21. Mai 2015: Auf der Grundlage des CETA-Abkommens „können unangemessene Beeinträchtigungen getätigter Investitionen im audio-visuellen Bereich unter Verletzung der Artikel X.9 (Treatment of Investors and Covered Investments), X. 10 (Compensation for Losses), X. 11 (Expropriation) und Art. 12 (Transfers) gerügt werden. Der durch diese Bestimmungen gewährte völkerrechtliche Schutz geht jedoch nach Ansicht der Bundesregierung nicht über den durch deutsches materielles Recht gewährten Schutz hinaus. Diesbezügliche Verletzungen können durch Anrufung von Schiedsgerichten im Wege des Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahrens (Investor-State Dispute Settlement, Section 6) geltend gemacht werden.“ Darüber hinaus bestätigt die Bundesregierung, dass der unscharfe und häufig missbrauchte Rechtsbegriff der „fairen und gerechten Behandlung“ von Investoren auch für den Kultursektor gelten soll.

Kommentar **Klaus Ernst**: „Gerade dieser schwammige Begriff liegt vielen Skandalurteilen zugrunde, die von privaten Schiedsgerichten im Interesse von Investoren gefällt worden sind. Wenn die Bundesregierung dem CETA-Abkommen zustimmt, gibt sie nordamerikanischen Film und Medienkonzernen mit Sitz in Kanada Mittel an die Hand, um die gewachsene deutsche und europäische Kultur zu attackieren.“

Befragt nach den Folgen des CETA-Abkommens für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie für den Buchhandel und für die Buchpreisbindung antwortet die Bundesregierung, dass es jeweils „keine unmittelbaren Verpflichtungen“ gebe. Mit dieser Aussage versucht die Bundesregierung den von der Linksfraktion gestellten Fragen auszuweichen. Denn selbstverständlich enthält das Freihandelsabkommen mit Kanada keine **unmittelbaren** Verpflichtungen, den Kultursektor zu liberalisieren und für ausländische Investoren zu öffnen. Das widerspräche dem erklärten Ziel der EU und Kanadas, für ihre Kultursektoren umfangreiche, aber eben keineswegs vollständige Ausnahmen zu definieren.

Kommentar Klaus Ernst: „Entscheidend ist, dass die europäische Seite darauf verzichtet hat, unseren Kultursektor umfassend und rechtssicher vor den Geschäftsinteressen ausländischer Investoren zu schützen. Das CETA-Abkommen wird durch die Klagerechte von Investoren und durch unscharfe Rechtsbegriffe zwar nicht unmittelbar den europäischen Kultursektor in die Pflicht nehmen, aber indirekt und mittelbar beträchtliche negative Folgen haben.“

## Kommentare von Hans Thie zu einzelnen Antworten der Bundesregierung

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Sigrid Hupach, Susanna Karawanskij u. a. der Fraktion DIE LINKE betr.: Der Kultursektor im Vertragswerk des Freihandelsabkommens CETA der Europäischen Union mit Kanada BT-Drucksache: 18/4797**

**Frage Nr. 1: Welche Bereiche des Kultursektors gehören nach Auffassung der Bundesregierung zu den audio-visuellen Dienstleistungen (bitte einzeln auflisten)?**

**Antwort:**

Audio-visuelle Dienstleistungen sind nach allgemeinem Verständnis Dienste, mit denen Bild und/oder Ton bereitgestellt werden. Zu der Auslegung des Begriffs im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Verpflichtungen nach dem General Agreement on Trade in Services (GATS) im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) äußert sich der Dispute Settlement Body der WTO in der Sache „China Measures Affecting Trading Rights and Distribution Services for Certain Publications and Audiovisual Entertainment Products“ (DS363) in dem Panel-Bericht WT/DS363/R in Ziffer 7.1186 wie folgt: *"We observe that the core meaning of the term "audiovisual" means "pertaining to both hearing and vision. (...) This meaning suggests that the scope of "Audiovisual Services" extends to activities in which content is sensed by the user through the faculties of hearing or vision. It would not appear to exclude any service from its scope on the basis of the medium on which the content may be coded, stored or transferred. This suggests that a service ( ... ) which appears under the heading "Audiovisual Services" ( ... ) relates to such core services as producing, distributing, projecting or broadcasting content".*

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

**Kommentar: Es ist merkwürdig, dass sich die Bundesregierung in ihrer Antwort auf ein einzelnes Urteil des Dispute Settlement Body der WTO beruft. Denn diese mit Bezug auf einen Einzelfall geäußerte Richtermeinung kann kaum als verlässliche Definition des Begriffs audio-visuelle Dienstleistungen gelten. In einem anderen Streitfall könnten Richter zu einer anderen Auffassung kommen. Auffällig ist darüber hinaus, dass der zitierte WTO-Panel-Bericht sich einer sehr vorsichtigen Sprache bedient: „We observe“, „This meaning suggests“, „It would not appear“, „This suggests“.**

**Frage Nr. 2: Gehört der öffentlich-rechtliche Rundfunk nach Auffassung der Bundesregierung zu dem im Freihandelsabkommen der Europäischen Union (EU) mit Kanada (CETA) verwendeten Begriff der audio-visuellen Dienstleistungen (bitte begründen)?**

**Antwort:** Der Vorbehalt für Deutschland im Annex II zum CETA-Abkommen auf S. 1576 für *den Bereich „Recreational, cultural and sporting services“* macht deutlich, dass den Audio-visuellen Dienstleistungen Tätigkeiten der Kategorie 961 (*Motion picture, radio and television and other entertainment services*) in der einschlägigen Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (Central Product Classification, CPC) in der Version, die vom Statistischen Büro der Vereinten Nationen in den „*Statistical Papers Series fit*, Nummer 77 im Jahr 1991 veröffentlicht wurde, zuzuordnen sind. In dieser Kategorie finden sich unter der Ziffer 9613 auch *„Radio and Television Services“*. Daher steht außer Zweifel, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland zu den audio-visuellen Dienstleistungen gehört.

**Kommentar: Die Bundesregierung stellt klar, dass der öffentliche-rechtliche Rundfunk in jedem Fall zu den audio-visuellen Dienstleistungen gehört. In dem von der Bundesregierung**

genannten UN-Dokument sind Rundfunk und Fernsehen in der Tat der CPC-Kategorie 961 zugeordnet, und für diese Kategorie gilt die auf Seite 1576 des CETA-Abkommens aufgeführte Ausnahmeregel. In der Öffentlichkeit wurde bislang häufig vermutet, dass der Rundfunk (Broadcasting) unter das CETA-Kapitel „Telecommunications“ subsumiert ist und insoweit nicht von den Ausnahmeregeln zugunsten audio-visueller Dienstleistungen profitiert. In dieser Hinsicht gibt es offenbar unterschiedliche, näher zu prüfende Meinungen.

**Frage Nr. 3: Von welchen Verpflichtungen des CETA-Vertrages ist der deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunk betroffen?**

**Antwort:**

Aus dem CETA-Abkommen ergeben sich für den deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunk keine unmittelbaren Verpflichtungen, weil das Abkommen Bindungswirkung lediglich zwischen den Vertragsparteien entfaltet. Verpflichtungen zur Marktöffnung im Bereich des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks sind in CETA nicht enthalten, weil dieser Bereich ausdrücklich von Verpflichtungen ausgeklammert wird (S. 147, Art. X.1 Ziffer 3 des Kapitels „Investment; S. 188, Art. X-01 Ziffer 2 b) des Kapitels „Cross-Border Trade in Services“ enthalten Ausnahmen für audio-visuelle Dienstleistungen). In CETA ist zudem die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Rundfunk durch den für die EU geltenden Annex 7 zum Beschaffungskapitel, S. 728 Nr. 1 a) ii) ausdrücklich ausgenommen.

**Kommentar: Die Bundesregierung schließt „unmittelbare Verpflichtungen“ für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus, weil erstens „das Abkommen Bindungswirkung lediglich zwischen den Vertragsparteien entfaltet“ und weil zweitens der öffentliche-rechtliche Rundfunk von den Ausnahmebestimmungen zugunsten audio-visueller Dienstleistungen profitiere. Die Bundesregierung weicht der Fragestellung aus und antwortet mit einer Plattitüde. Dass ein völkerrechtliches Abkommen wie CETA nur die Vertragsparteien bindet und keine unmittelbaren Verpflichtungen zu Lasten Dritter enthalten kann, ist eine Selbstverständlichkeit. Entscheidend ist aber die Frage, ob sich aus dem Wirken des gesamten Vertragswerks mittelbar und indirekt Folgen auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ergeben können. Um diese möglichen Folgen abzuschätzen, bedarf es einer Würdigung der im CETA-Abkommen enthaltenen juristischen Ansatzpunkte für diejenigen Interessen, denen der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Wege steht. In diesem Zusammenhang sind die privaten Schiedsgerichte entscheidend. Im Unterschied zu GATS sind diese Schiedsgerichte in CETA enthalten und können, wie die Bundesregierung erstmal einräumt, auch von „Kultur-Investoren“ mit Sitz in Kanada angerufen werden (siehe Antworten auf Fragen 12 und 14).**

**Frage Nr. 4: Gehört der Buchhandel nach Auffassung der Bundesregierung zu dem im CETA - Vertrag verwendeten Begriff der audio-visuellen Dienstleistungen (bitte begründen)?**

**Antwort:**

Nein, der Buchhandel wird nach allgemeinem Verständnis nicht den audio-visuellen Dienstleistungen zugerechnet: Nach der internationalen Klassifizierung von Dienstleistungen in der Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen, Version 1991 ist der Buchhandel insbesondere der Ziffer 62262 (Großhandel mit Büchern) und der Ziffer 63253 (Einzelhandel mit Büchern) zugeordnet.

**Kommentar: Diese Frage zielt darauf ab, offiziell und amtlich festzustellen, dass der Buchhandel nicht zu den audio-visuellen Dienstleistungen gehört. Diese Feststellung scheint eine Selbstverständlichkeit zu sein, ist aber dennoch wichtig. Denn damit ist klargestellt, dass**

die CETA-Ausnahmebestimmungen zugunsten der audio-visuellen Dienstleistungen nicht für den Buchhandel gelten. Der Buchhandel ist deshalb nur insoweit vor Liberalisierungsverpflichtungen geschützt, als für ihn gesonderte Ausnahmebestimmungen in das CETA-Abkommen aufgenommen worden sind.

**Frage Nr. 5: Von welchen Verpflichtungen des CETA-Vertrages sind der deutsche Buchhandel und insbesondere die Buchpreisbindung betroffen?**

**Antwort:**

Aus dem CETA-Abkommen ergeben sich keine unmittelbaren Verpflichtungen für den deutschen Buchhandel. Die Marktöffnungsverpflichtungen im CETA-Abkommen, die den Handel mit Büchern innerhalb Deutschlands betreffen, entsprechen inhaltlich den bereits bestehenden Verpflichtungen gegenüber Kanada aus dem General Agreement on Trade in Services (GATS) im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO). CETA enthält keine Verpflichtungen, die das Gesetz über die Preisbindung für Bücher (Buchpreisbindungsgesetz) einschränken.

**Kommentar: Auch bei dieser Antwort weicht die Bundesregierung der Frage aus. Dass sich „keine unmittelbaren Verpflichtungen“ aus dem CETA-Abkommen ergeben, ist eine Selbstverständlichkeit. Ebenso selbstverständlich ist, dass der CETA-Vertragstext keine direkten Einschränkungen des Buchpreisbindungsgesetzes enthält. Direkte Verpflichtungen zur Änderung von Bundesgesetzen sind in CETA grundsätzlich nicht enthalten. Ein expliziter Schutz des deutschen Buchpreisbindungsgesetzes ist allerdings in CETA auch nicht enthalten. Die Bundesregierung hat darauf verzichtet, eine solche schützende Ausnahmebestimmung in den Annexen des CETA-Abkommens aufzunehmen. Entscheidend sind wiederum – wie beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk – die indirekten Folgen, die sich aus den Sonderklagerechten von Konzernen ergeben können.**

**Frage Nr. 6: Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung der Verzicht auf eine Definition audio-visueller Dienstleistungen im CETA-Vertrag zu rechtfertigen?**

**Antwort:**

Dem CETA-Abkommen liegt das gleiche Verständnis des Begriffs der audio-visuellen Dienstleistungen zugrunde, der auch dem General Agreement on Trade in Services (GATS) im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) zugrunde liegt.

**Kommentar: Die Bundesregierung beantwortet die Frage nicht. Der Verzicht auf explizite Definitionen bestimmter Gegenstandsbereiche ist in Vertragswerken unüblich und deshalb zu rechtfertigen. Der Verweis auf GATS ist keine Antwort. Im Unterschied zur EU hat Kanada nicht darauf verzichtet, den Begriff „cultural industries“, wie er im CETA-Abkommen für die Reichweite der Verpflichtungen Kanadas Anwendung findet, explizit zu definieren.**

**Frage Nr. 7: Geht die Bundesregierung davon aus, dass der im CETA-Vertrag verwendete Begriff der audio-visuellen Dienstleistungen im Sinne der Zentralen Produkt-klassifikation der UN (Central Product Classification CPC) zu verstehen ist (falls nein, bitte um Begründung)? Falls ja, welche Version der CPC ist für den CETA-Vertrag maßgeblich?**

**Antwort:**

Die Annexe 1 und II der EU auf S. 1200 ff. des CETA-Abkommens enthalten Vorbehalte zu den in den Kapiteln „Investment“ und „Cross-Border Trade in Services“ festgelegten

Marktüffnungsverpflichtungen. Zur Einordnung dieser Vorbehalte verweisen die Einleitungen zu beiden Annexen auf S. 1202, Ziffer 5 bzw. S. 1489, Ziffer 6 auf die Zentrale Gütersystematik der Vereinten Nationen in der Version, die vom Statistischen Büro der Vereinten Nationen in den „*Statistical Papers Series M'*“, Nummer 77 im Jahr 1991 veröffentlicht wurde. Die Bestimmungen zu audio-visuellen Dienstleistungen im CETA-Abkommen setzen ebenfalls die Zentrale Gütersystematik in der genannten Version voraus.

**Kommentar: Diese Antwort der Bundesregierung entspricht dem Vertragstext und ist insoweit eine sachdienliche Klarstellung.**

**Frage Nr. 8: Hält es die Bundesregierung für richtig, nur die vom Begriff der audio-visuellen Dienstleistungen erfasste Film-, Fernseh-, Radio-, Video- und Soundproduktion von Verpflichtungen des CETA-Vertrages auszunehmen, nicht jedoch die Textproduktion, und auch nicht die Verbreitung und Übertragung von Kulturinhalten jeglicher Art (bitte begründen)?**

**Antwort:**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass im CETA-Abkommen keine weiteren Marktüffnungsverpflichtungen für den Kulturbereich enthalten sind als im WTO-Dienstleistungsabkommen (GATS) von 1995. Dies entspricht der Zielsetzung der Bundesregierung, für diesen Bereich keine zusätzlichen Marktüffnungsverpflichtungen zu vereinbaren. Die EU und Deutschland können in bilateralen CETA-Abkommen nicht hinter Marktüffnungsverpflichtungen zurückgehen, die bereits im WTO-Dienstleistungsabkommen (GATS) im Jahre 1995 im multilateralen Rahmen (auch gegenüber Kanada) übernommen wurden.

**Kommentar: Erneut antwortet die Bundesregierung nicht auf die gestellte Frage und verweist lediglich auf GATS. Offenbar ist sich die Bundesregierung auch nicht ganz sicher, ob die Marktüffnungsverpflichtungen des CETA-Abkommens nicht eventuell doch über die GATS-Verpflichtungen hinausgehen. Denn die Formulierung „Die Bundesregierung ist der Auffassung...“ klingt nicht wie eindeutige und belegbare Aussage.**

**Frage Nr. 9: Worin besteht nach Auffassung der Bundesregierung der Unterschied zwischen audio-visuellen Dienstleistungen und „cultural industries“?**

**Antwort:**

Der Begriff „*cultural industries*“, wie er im CETA-Abkommen für die Reichweite der Verpflichtungen Kanadas Anwendung findet, umfasst nach der Definition auf S. 455 des Abkommens neben den audio-visuellen Dienstleistungen auch den Bereich des Verlagswesens und den Buchhandel. Der Begriff der audio-visuellen Dienstleistungen umfasst diesen Bereich nicht, siehe oben Antwort zu Frage 4.

**Kommentar: Eine weitere Klarstellung, dass der Begriff der audio-visuellen Dienstleistungen nicht das Verlagswesen und den Buchhandel umfasst.**

**Frage Nr. 10: Weshalb hält es die Bundesregierung für angemessen, auf der EU-Seite nur die audio-visuellen Dienstleistungen von Verpflichtungen des CETA-Vertrages auszunehmen, während dem Vertragspartner Kanada eine weiter gefasste Definition des Kultursektors**

(„cultural industries“) und entsprechend weiter gefasste Ausnahmen von Verpflichtungen des CETA-Vertrages zugestanden wird?

**Antwort:**

Die Ausnahmen für die kanadische Seite für „cultural industries“ entsprechen der Verpflichtungslage Kanadas im WTO-Dienstleistungsabkommen (GATS). Umgekehrt wurden auch die Ausnahmeregelungen für die EU und Deutschland in CETA vor dem Hintergrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen im GATS-Abkommen formuliert, die auch gegenüber Kanada bestehen. Die Bundesregierung hält es für angemessen, internationale Verpflichtungen einzuhalten, zumal CETA die seit 20 Jahren geltende Rechtslage zum Ausmaß der entsprechenden Marktöffnungsverpflichtungen nicht ändert.

**Kommentar: Der erneute Verweis auf GATS beantwortet nicht die gestellte Frage. GATS präjudiziert nicht alle kulturrelevanten Regeln, die im CETA-Abkommen enthalten sind. Im Einvernehmen mit Kanada hätten klarere und weitergehende „Kultur-Ausnahmen“ auch für die EU vereinbart werden können.**

**Frage Nr. 11: Aufgrund welcher konkreten Bestimmungen des CETA-Vertrages hält es die Bundesregierung für zuverlässig gesichert, dass die deutsche Filmförderung in keiner Weise von den Verpflichtungen des CETA-Vertrages tangiert wird?**

**Antwort:**

Im CETA-Abkommen ist wie auch in anderen Handelsabkommen der EU eine besondere Regelung vorgesehen, die Fördermaßnahmen im Dienstleistungsbereich erlaubt, auch wenn diese insoweit diskriminierend ausgestaltet sind, dass inländische Anbieter bevorzugt werden. Die spezielle Regelung für audio-visuelle Dienstleistungen ist in Art. X.7 des Beihilfenkapitels in CETA auf S. 144 enthalten. Danach findet das Abkommen keine Anwendung auf Subventionen oder staatliche Unterstützung für audio-visuelle Dienstleistungen. Daneben ist auch in den Kapiteln „Investment“ (vgl. Art. X.14 Abs. 5 b), S. 163) und „Cross-Border Trade in Services“ (vgl. Art. X-01 Abs. 2 g, S. 189)) klargestellt, dass deren Marktöffnungsverpflichtungen auf Subventionen jeglicher Art keine Anwendung finden.

**Kommentar: Ausnahmsweise antwortet die Bundesregierung sehr konkret auf die gestellte Frage und scheint glaubwürdig argumentieren zu können, dass die deutsche Filmförderung nicht vom CETA-Abkommen tangiert wird. Gleichwohl ist wiederum auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die sich aus den Folgen des gesamten Vertragswerks mittelbar und indirekt ergeben könnten. Um diese möglichen Folgen abschätzen zu können, bedarf es einer Würdigung der im CETA-Abkommen enthaltenen juristischen Ansatzpunkte für diejenigen Interessen, denen die öffentliche Filmförderung im Wege steht. In diesem Zusammenhang sind erneut die privaten Schiedsgerichte entscheidend, die, wie die Bundesregierung erstmals einräumt, auch von „Kultur-Investoren“ mit Sitz in Kanada angerufen werden können (siehe Antworten auf Fragen 12 und 14).**

**Frage Nr. 12: Sind die audio-visuellen Dienstleistungen der EU vollständig von den Bestimmungen des Investitionskapitels des CETA-Vertrages ausgenommen (bitte begründen)?**

**Antwort:**

Im Kapitel „Investment“ in CETA sind die audio-visuellen Dienstleistungen ausgenommen von den Verpflichtungen im Abschnitt zum Marktzugang (Section 2) und im Abschnitt zur Nichtdiskriminierung (Section 3), vgl. S. 147, Art. X.1 Ziffer 3 des Kapitels. Kanadische Investoren in den EU-Mitgliedstaaten können daher weder für die Zulassung von Investitionen noch für den

Schutz bereits erfolgter Investitionen im audio-visuellen Bereich etwaige Ungleichbehandlungen im Vergleich zu inländischen Unternehmen rügen. Dagegen können unangemessene Beeinträchtigungen getätigter Investitionen im audio-visuellen Bereich unter Verletzung der Artikel X.9 (Treatment of Investors and Covered Investments), X. 10 (Compensation for Losses), X. 11 (Expropriation) und Art. 12 (Transfers) gerügt werden. Der durch diese Bestimmungen gewährte völkerrechtliche Schutz geht jedoch nach Ansicht der Bundesregierung nicht über den durch deutsches materielles Recht gewährten Schutz hinaus. Diesbezügliche Verletzungen können durch Anrufung von Schiedsgerichten im Wege des Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahrens (Investor-State Dispute Settlement, Section 6) geltend gemacht werden.

**Kommentar: Mit dieser Antwort wird seitens der Bundesregierung erstmals zugestanden, dass die privaten Schiedsgerichte auch von Kultur-Investoren angerufen werden können. Die scharf kritisierte und neuerdings auch von der EU-Kommission als veränderungsbedürftig eingestufte ISDS-Paralleljustiz steht also gemäß CETA-Abkommen auch jenen Konzernen offen, die im Kultursektor tätig sind. Zwar können „Kultur-Investoren“ nicht sämtliche Artikel des CETA-Investitionskapitels für Klagen nutzen, wohl aber die vier in der Antwort der Bundesregierung genannten Artikel. Diese zwar nicht umfassende, aber dennoch eindeutige Zulässigkeit von Klagen relativiert sämtliche Aussagen der EU-Kommission und der Bundesregierung, dass der Kultursektor zuverlässig und rechtssicher vor den Verpflichtungen des CETA-Abkommens geschützt sei. Denn aus den Erfahrungen mit bekannten, bereits entschiedenen ISDS-Fällen lässt sich schlussfolgern, dass kein Politikbereich vor dem Einschüchterungseffekt von Konzernklagen sicher ist, wenn das jeweils zugrunde liegende Abkommen solche Klagen erlaubt. Hinzu kommt, dass die Urteile von Schiedsgerichten auch bei scheinbar völlig eindeutiger Rechtslage zugunsten von Staaten nicht zu prognostizieren sind.**

**Frage Nr. 13: Kann die Bundesregierung ausschließen, dass staatliche Subventionen für den Kulturbereich von den Bestimmungen des CETA-Investitionskapitels betroffen sind (bitte begründen)?**

**Antwort:**

Die Bundesregierung kann ausschließen, dass staatliche Subventionen zur Förderung der kulturellen Vielfalt durch das CETA-Abkommen untersagt oder eingeschränkt würden. Die Marktöffnungsverpflichtungen in den Kapiteln zu Investitionen (vgl. Art. X.14 Abs. 5 b), S. 163) und Dienstleistungen (vgl. Art. X-01 Abs. 2 g)) finden auf Subventionen keine Anwendung. Daneben gibt es wie in der Antwort auf Frage 11 ausgeführt eine spezielle Beihilferegelung für audio-visuelle Dienstleistungen. Kanadische Investoren im Kulturbereich können daher nach CETA insbesondere nicht erfolgreich rügen, dass sie für ihr Unternehmen anders als deutsche Unternehmen keine Subventionen erhalten haben.

**Kommentar: Siehe Kommentar zu Frage 11.**

**Frage Nr. 14:**

**Weshalb hat die Bundesregierung veranlasst, dass im Annex II des CETA-Vertrages die gemäß CPC 96 definierten Kulturbereiche (CETA, Seite 1576) zwar von den Regelungen beispielsweise über den Marktzugang, die Inländerbehandlung und die Meistbegünstigung ausgenommen sind, nicht jedoch von den Abschnitten über die billige und gerechte Behandlung und den Enteignungsschutz im Investitionskapitel?**

**Antwort:**

Der Vorbehalt im CETA-Abkommen im Annex II für den Kulturbereich entspricht in seinem Anwendungsbereich den in der Antwort auf Frage 12 genannten Ausnahmebestimmungen für audio-visuelle Dienstleistungen. Auf diese Antwort wird verwiesen. Die Regelungen zur fairen und gerechten Behandlung (Artikel X.9) sowie zum Schutz vor Enteignung (Artikel X.11) betreffen Fragen des Investitionsschutzes. Dieser kanadischen Investoren in Deutschland gewährte völkerrechtliche Schutz geht nach Ansicht der Bundesregierung nicht über den durch deutsches materielles Recht gewährten Schutz hinaus und kann im Wege des Investor-Staat-Streitbeilegungs-verfahrens (ISDS) geltend gemacht werden. Unabhängig hiervon setzt sich die Bundesregierung dafür ein, in CETA nochmals zu bekräftigen, dass die Kultur- und Medienvielfalt in der EU und den EU-Mitgliedstaaten gewahrt bleibt.

**Kommentar: Auf die beiden am meisten in der Kritik stehenden Investitionsschutznormen – „faire und gerechte Behandlung“ sowie „Schutz vor Enteignung“ – können sich auch „Kultur-Investoren“ berufen. Zusätzlich zu dem erstmaligen Eingeständnis, dass private Schiedsgerichte auch von „Kultur-Investoren“ angerufen werden können, erklärt die Bundesregierung nun ebenfalls zum ersten Mal öffentlich, dass diese beiden Investitionsschutznormen auch für den Kultursektor gelten. Die Auffassung der Bundesregierung, dass dieser Investorenschutz nicht über deutsches materielles Recht hinausgehe, ist im Konfliktfall ohne Bedeutung. Denn wie private Schiedsrichter die beiden Normen im Streitfall auslegen, kann heute niemand genau wissen. Die Erfahrung mit bekannten und dokumentierten Streitfällen zeigt jedoch, dass „faire und gerechte Behandlung“ und „Schutz vor direkter und indirekter Enteignung“ immer wieder im Zentrum von Skandalurteilen privater Schiedsgerichte standen. Die Gefahr, dass künftig auch der Kultursektor von dieser fragwürdigen Paralleljustiz betroffen sein könnte, scheint auch die Bundesregierung zu spüren. Denn sie schreibt, dass in CETA nochmals (also offenbar in Abänderung des vorhandenen Textes) bekräftigt werden soll, „dass die Kultur- und Medienvielfalt in der EU und den EU-Mitgliedstaaten gewahrt bleibt.“ Diesen Willen im Vertragstext zusätzlich zu verankern, würde allerdings den Mangel zu weit gefasster Investitionsschutzrechte nicht heilen. Im Streitfall zählen die Investitionsschutzrechte und ihr scharfes Schwert, die einseitigen Klagerechte vor intransparenten privaten Schiedsgerichten, mehr als wohlklingende, aber eben unverbindliche Willensbekundungen.**

**Frage Nr. 15: Ist nach Auffassung der Bundesregierung für die EU zuverlässig gesichert, dass sämtliche Bereiche kulturellen Schaffens von sämtlichen Verpflichtungen des CETA-Vertrages ausgenommen sind (bitte begründen)?**

**Antwort:**

Zunächst wird auf die Antworten zu den Fragen 8, und 10 und 14 verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Forderung, „sämtliche Bereiche kulturellen Schaffens von sämtlichen Verpflichtungen des CETA-Vertrages" auszunehmen, schon mangels Bestimmtheit nicht umsetzbar wäre, da die Vertragsparteien ein dafür erforderliches gemeinsames Verständnis von dem Begriff „sämtliche Bereiche kulturellen Schaffens" bislang nicht entwickelt haben. Einer abschließenden Definition des deutschen Kultur-Begriffs steht bereits die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entgegen. CETA umfasst, ungeachtet der nötigen Absicherungen für den Kultursektor in Deutschland, auch Bestimmungen, die dazu geeignet erscheinen, die Situation deutscher und europäischer Kulturschaffender in Kanada zu verbessern. Hierzu zählen etwa Bestimmungen, die dazu dienen, Vergütungsansprüche für Urheber künstlerischer Werke in Kanada besser abzusichern. Auch völkerrechtliche Verpflichtungen zur Gewährleistung eines funktionierenden wettbewerbsrechtlichen Rahmens

in Kanada können möglicherweise dem Interesse auch deutscher Kulturschaffender entsprechen. Kanada weist als Mitinitiator der UNESCO-Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt und auch von seiner wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Prägung her für die Bereiche Kultur und Medien ein geringes Risikopotenzial auf. Kanada vertritt selbst die „exception culturelle“ und steht unserem europäischen Kulturfördermodell nahe.

**Kommentar: Die Bundesregierung weist wohl zu Recht darauf hin, dass der Begriff „sämtliche Bereiche kulturellen Schaffens“ mangels Unbestimmtheit nicht justiziabel ist. Für deutsche und europäische Kulturschaffende könnte sich mit CETA die Rechtssicherheit in Kanada verbessern, meint die Bundesregierung. In sehr vorsichtiger Formulierung („geeignet erscheinen“, „können möglicherweise“) wird hier (und nur hier) ein Vorteil genannt, den CETA möglicherweise haben könnte. Direkt anschließend gibt allerdings auch die Bundesregierung zu, dass trotz aller Ähnlichkeit der Kulturfördermodelle in der EU und in Kanada „für die Bereiche Kultur und Medien ein geringes Risikopotenzial“ bestehe. Was dieses Risikopotenzial ausmacht, welche Risiken bestehen, sagt die Bundesregierung nicht. Aber sie gesteht immerhin ein, dass es dieses Risikopotenzial gibt.**